III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER EFTA-STAATEN Nr. 1/2022/SC

vom 8. Dezember 2022

über das Verfahren für die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen [2023/1654]

DER STÄNDIGE AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2014 vom 14. Februar 2014 in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde,

gestützt auf Artikel 1 Buchstabe e des Protokolls 1 zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten,

in der Erwägung, dass es notwendig geworden ist, ein Verfahren einzuführen, um die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen zu straffen —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das im Anhang dieses Beschlusses beschriebene Verfahren für die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2022.

Für den Ständigen Ausschuss

Der Vorsitzende
Kristján Andri STEFÁNSSON

Der Generalsekretär
Henri GÉTAZ

ANHANG

Verfahren für die Erteilung von Normungsaufträgen an die europäischen Normungsorganisationen CEN, Cenelec und ETSI

1. Normungsaufträge sind der Mechanismus, mit dem die Europäische Kommission und der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten (im Folgenden „Ständiger Ausschuss“) die europäischen Normungsorganisationen ([1]), wie in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) zur europäischen Normung beschrieben, mit der Erarbeitung und Annahme europäischer Normen zur Unterstützung der europäischen Politik und der europäischen Rechtsvorschriften beauftragen.

2. Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 wurde 2014 in das EWR-Abkommen aufgenommen. ([3]) Nach Artikel 1 Buchstabe e des Protokolls 1 zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten ist die Aufgabe, den europäischen Normungsorganisationen Mandate (Normungsaufträge) zu erteilen, vom Ständigen Ausschuss wahrzunehmen.

3. Der Ständige Ausschuss delegiert die Befugnis zur Erteilung von Normungsaufträgen an die Arbeitsgruppe „Technische Handelshemmnisse“.

4. Wenn das EFTA-Sekretariat von der GD GROW ([4]) über einen Normungsauftrag unterrichtet wird, übermittelt es den Auftrag der Arbeitsgruppe „Technische Handelshemmnisse“, mit Kopie an den Ausschuss „Technische Handelshemmnisse“, und fordert die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten auf, den Auftrag innerhalb von zwei Wochen ausdrücklich zu genehmigen.

5. Sobald die Arbeitsgruppe „Technische Handelshemmnisse“ den Normungsauftrag im Namen des Ständigen Ausschusses genehmigt hat, versendet das Sekretariat ein Schreiben, mit dem der Normungsauftrag der (den) betreffenden europäischen Normungsorganisation(en) erteilt wird. Das Schreiben wird vom Direktor, oder vom stellvertretenden Direktor, der Abteilung Binnenmarkt im EFTA-Sekretariat im Namen des Ständigen Ausschusses versandt.

6. Das Sekretariat übermittelt dem Unterausschuss I und dem Ständigen Ausschuss jährlich einen Bericht über die für das Vorjahr erteilten Normungsaufträge.

([1]) CEN, Cenelec und ETSI.
([2]) ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.
([3]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2014 vom 14. Februar 2014 (ABl. L 211 vom 17.7.2014, S. 13).
([4]) Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission.